

# Verein der Eltern und Freunde der



## Satzung

(in der Fassung vom **24.10.2018**; eingetragen 24.04.2008)

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein der Eltern und Freunde der Astrid-Lindgren-Grundschule in Burgdorf e.V. mit Sitz in Burgdorf ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter VR 120131 eingetragen.

### § 2 Zweck und Mittelbestimmung

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein von Freunden und Eltern der Schülerinnen und Schüler der Astrid-Lindgren-Grundschule in Burgdorf. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Bildungsziele der Astrid-Lindgren-Grundschule. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, insbesondere für:

- die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln,
- die Anschaffung von Spielgeräten,
- Zuschüsse zu besonderen Projekten der Schule,
- Zuschüsse zu Ausflügen und Klassenfahrten,
- die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten einer besonderen Unterstützung bedürfen und
- die Förderung sonstiger im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Schule.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über die Verwendung der Mittel ist bei der Rechnungslegung der Nachweis zu führen.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

### § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Persönlichkeiten, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch den Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder; sie sind jedoch von jeder Beitragszahlung befreit.

Andere Vereinigungen, deren Ziele im Wesentlichen denen des Vereins entsprechen, können korporativ Mitglied werden.

Jedes Mitglied hat das Recht,

- stimmberechtigt an den Versammlungen teilzunehmen,
- zu allen Ämtern des Vereins gewählt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Bestimmungen der Satzung und die im Rahmen der Satzung eingegangenen Beschlüsse einzuhalten,
- die Beiträge pünktlich zu entrichten,
- dem Vorstand und dessen Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu geben.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt. Er geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Vierteljahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres, wobei die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten sind. Mitglieder, deren Kind die Schule verlässt, können zum Zeitpunkt des Abgangs des Schülers/der Schülerin ohne Frist austreten und sind sofort von weiteren Beitragszahlungen befreit.
2. durch Tod.
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats, vom Postabsendedatum gerechnet, Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Legt das Mitglied Beschwerde ein, so hat der Vorstand unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten vom Eingang der Beschwerde an gerechnet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen. Die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitgliedes kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zurückgewiesen werden. Andernfalls ist der Beschwerde stattzugeben. Vor dieser Entscheidung steht dem Mitglied nicht das Recht zu, eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses herbeizuführen.

### § 6 Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Der Mindestbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile dem Verein angehören oder ob ein Kind oder mehrere

Geschwister die Schule besuchen. Der Beitrag ist jeweils bis zum 10. Werktag im November für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.

In besonderen begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.

### § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Erwünscht ist, dass mindestens ein Vorstandsmitglied dem Schulleiternrat angehört.

~~Der Vorsitzende und der Schriftführer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt; der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung im nachfolgenden Jahr ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt; er Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.~~

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Scheiden während der Amtszeit zwei Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Ersatzmitglieder werden nur für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder gewählt.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie müssen einberufen werden auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern mit der Angabe des Grundes. Der Vorstand ist beschlussberechtigt, sofern der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter und zwei andere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Schlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des der Sitzung Vorsitzenden. Dem Vorstand obliegen insbesondere

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- die Durchführung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, im Namen des Vereins Darlehen aufzunehmen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Erteilung der Entlastung
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Aussprache und Beschlussfassung über eingelaufene Anträge der Mitglieder und über die geplanten Vorhaben des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im einjährigen Turnus in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Jede Mitgliederversammlung, - ordentliche und außerordentliche -, die mindestens zehn Tage vorher mit Angabe der Verhandlungspunkte schriftlich einberufen war, ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, außer im Falle des § 5 Punkt 3 (Ausschluss) und des § 10 (Auflösung des Vereins) mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der der Versammlung Vorsitzende.

Die Vertretung eines Mitgliedes ist zulässig, jedoch nur mit einer schriftlichen Vollmacht.

Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall muss das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden.

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für eine Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke etwa vorhandene Vermögen fällt der Stadt Burgdorf mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereinszweckes zugunsten der Astrid-Lindgren-Grundschule in Burgdorf zu verwenden.

### **§ 11 Budget des Vorstands**

Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben in Höhe von bis zu 150,00 EUR pro Projekt/Aktion frei zu verfügen.

Bei Ausgaben/Investitionen über 150,00 EUR pro Projekt/Aktion muss die Mitgliederversammlung zustimmen.

Dies gilt nicht bei zweckgebundenen Spenden. Zweckgebunden bedeutet, dass der Spender eine ausdrückliche Verwendung für seine Spende vorschreibt und somit eine eindeutige und unmittelbare Zuordnung für einen Ausgabe vorliegt.

In diesem Fall braucht keine Mitgliederversammlung einberufen zu werden. Vielmehr entscheidet dann der Vorstand im Einvernehmen mit den Kassenprüfern über die Verwendung.

Kann kein Einvernehmen mit den Kassenprüfern hergestellt werden, ist die Mitgliederversammlung einzuberufen und über die Verwendung abzustimmen.